Ordnungswidrigkeiten gegen die Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO MV) (Stand: 8. Januar 2021) und die 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung (Stand: 8. Januar 2021) sind wie folgt zu ahnden:

Corona-LVO)		Adressat des Bußgeldbe-	Regelsatz oder
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der Anlage	Verstoß	scheids	Rahmenge- bühr in Euro
§ 1 Abs. 1 S. 2			Verbotene Zusammenkunft in der Öffentlichkeit oder in geschlossenen Räumen	Betreffende Person	50 – 150
§ 1 Abs. 1 S. 6			Verzehr alkoholischer Getränke in der Öffentlich- keit	Betreffende Person	50 - 100
§ 1 Abs. 2 S. 3			Nichttragen einer Mund-Nase-Bedeckung	Betreffende Person	50 - 150
§ 2 Abs. 1 S. 1			Öffnung oder Betrieb einer Verkaufsstelle des Einzelhandels, die nicht unter § 2 Absatz 2 Satz 2 fällt	Betreiber/in der Verkaufsstelle	1000 - 25000
§ 2 Abs. 1 S. 5	1	I. 1 I. 2	Nichterstellen eines einrichtungsbezogenen Hygi- ene- und Sicherheitskonzeptes oder eines ergän- zenden Konzeptes zur Verringerung der Aerosole- Belastung	Betreiber/in der Verkaufsstelle	500
§ 2 Abs. 1 S. 5	1	-	Nichteinhalten der Auflagen für Verkaufsstellen des Einzelhandels (außer vorherige Tarifstelle)	Betreiber/in der Verkaufsstelle bzw. des Einkaufscenters	500 - 1000
§ 2 Abs. 1 S. 5	1	1. 5	Nichttragen einer Mund-Nase-Bedeckung	Beschäftigte bzw. Kun- din/Kunde	50 - 150
§ 2 Abs. 2 S. 1	2	1 2	Nichterstellen eines einrichtungsbezogenen Hygi- ene- und Sicherheitskonzeptes oder eines ergän- zenden Konzeptes zur Verringerung der Aerosole- Belastung	Betreiber/in des Dienstleis- tungs-, Handwerkbetriebes	500
§ 2 Abs. 2 S. 1	2	-	Nichteinhalten der Auflagen für Dienstleistungsbetriebe und Handwerksbetriebe (außer vorherige Tarifstelle)	Betreiber/in des Dienstleis- tungs-, Handwerkbetriebes	500 - 1000

Cor	rona-LVC)		Advassat das DuGasidha	Regelsatz oder
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der Anlage	Verstoß	I SCHOIGS I	Rahmenge- bühr in Euro
§ 2 Abs. 2 S. 1	2	6	Nichttragen einer Mund-Nase-Bedeckung	Beschäftigte bzw. Kun- din/Kunde	50 - 150
§ 2 Abs. 2 S. 3			Warenverkauf über das bestehende Angebotssortiment hinaus	Betreiber/in des Dienstleis- tungs-, Handwerksbetriebes	500 - 1000
§ 2 Abs. 3 S. 1			Betrieb oder Öffnung eines in § 2 Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Betriebes	Betreiber/in des Betriebes	1000 - 25000
§ 2 Abs. 3 S. 2	3	1 2	Nichterstellen eines einrichtungsbezogenen Hygi- ene- und Sicherheitskonzeptes oder eines ergän- zenden Konzeptes zur Verringerung der Aerosole- Belastung	Betreiber/in des Betriebes	500
§ 2 Abs. 3 S. 2	3	3 6 7 8 9	Nichteinhalten der Auflagen für Betriebe des Heil- mittelbereichs	Betreiber/in des Betriebes	500 - 1000
§ 2 Abs. 3 S. 2	3	4 5	Nichttragen einer Mund-Nase-Bedeckung	Beschäftigte bzw. Kun- din/Kunde	50 - 150
§ 2 Abs. 3 S. 2	3	10	Nichtanpassung der Gefährdungsbeurteilung	Arbeitgeber/in	500
§ 2 Abs. 4	4	1 2	Nichterstellen eines einrichtungsbezogenen Hygi- ene- und Sicherheitskonzeptes oder eines ergän- zenden Konzeptes zur Verringerung der Aerosole- Belastung	Praxisinhaber/in	500
§ 2 Abs. 4	4	3	Nichteinhalten des Mindestabstandes außerhalb der direkten medizinischen Behandlung	Praxisinhaber/in	500 - 1000
§ 2 Abs. 4	4	4	Nichttragen einer Mund-Nase-Bedeckung	Patient/in	50 - 150
§ 2 Abs. 5			Betrieb oder Öffnung eines Kinos	Kinobetreiber/in	1000 - 25000
§ 2 Abs. 6			Betrieb oder Öffnung eines Autokinos	Autokinobetreiber/in	1000 - 25000

Corona-LVO)		Adressat des Bußgeldbe-	Regelsatz oder
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der Anlage	Verstoß	scheids	Rahmenge- bühr in Euro
§ 2 Abs. 7 S. 1			Betrieb oder Öffnung einer in § 2 Absatz 7 Satz 1 bezeichneten Einrichtung für den Publikumsverkehr	Betreiber/in	1000 - 25000
§ 2 Abs. 7 S. 2	7	I	Nichterstellen eines Hygiene- und Sicherheitskon- zepts oder eines Konzeptes zur Verringerung der Aerosole-Belastung	Betreiber/in des Theaters oder des Orchesters	500
§ 2 Abs. 7 S. 2	7	II III. 1, 2, 3 IV	Nichteinhalten der Auflagen für Proben in Theatern und Orchestern (außer vorherige Tarifstelle)	Betreiber/in des Theaters oder des Orchesters	500 – 1000
§ 2 Abs. 7 S. 2	7	III. 4	Nichttragen einer Mund-Nase-Bedeckung	Beschäftigte mit Besucherkon- takt	50 - 150
§ 2 Abs. 8			Betrieb oder Öffnung von kulturellen Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten sowie ähnlicher Einrichtungen	Betreiber/in	1000 - 25000
§ 2 Abs. 9 S. 1			Betrieb oder Öffnung einer Bibliothek oder eines Archivs für den Publikumsverkehr mit Ausnahme der Aus- und Rückgabe im Rahmen des Leihbetrie- bes	Betreiber/in	1000 - 25000
§ 2 Abs. 9 S. 3	9	I. 1 I. 2	Nichterstellen eines einrichtungsbezogenen Hygi- ene- und Sicherheitskonzeptes oder eines ergän- zenden Konzeptes zur Verringerung der Aerosole- Belastung	Betreiber/in	500
§ 2 Abs. 9 S. 3	9	-	Nichteinhalten der Auflagen für Bibliotheken und Archive (außer vorherige Tarifstelle)	Betreiber/in	500 – 1000
§ 2 Abs. 9 S. 3	9	I. 4	Nichttragen einer Mund-Nase-Bedeckung	Mitarbeiter/in bzw. Besu- cher/in	50 - 150

Со	rona-LVC)		Advascat das Bußgaldha	Regelsatz oder
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der Anlage	Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Rahmenge- bühr in Euro
§ 2 Abs. 10			Ausübung der Tätigkeit von Chören und Musikensembles	Ensembleleiter/in	1000 - 25000
§ 2 Abs. 10	10	I. 1 I. 2	Nichterstellen eines Hygienekonzeptes oder eines ergänzenden Konzeptes zur Verringerung der Aerosole-Belastung	Ensembleleiter/in	500
§ 2 Abs. 10	10	-	Nichteinhalten der Auflagen für Chöre und Musikensembles (außer vorherige Tarifstelle)	Ensembleleiter/in	500 - 1000
§ 2 Abs. 11			Betrieb oder Öffnung eines Freizeitparks	Betreiber/in des Freizeitparks	1000 - 25000
§ 2 Abs. 12			Betrieb oder Öffnung eines Zirkusses	Zirkusbetreiber/in	1000 - 25000
§ 2 Abs. 13			Betrieb oder Öffnung eines Zoos, Tier- und Vogel- parks oder botanischen Gartens	Betreiber/in	1000 - 25000
§ 2 Abs. 14			Betrieb oder Öffnung eines Spezialmarktes, eines ähnlichen Marktes oder eines Jahrmarktes	Betreiber/in	1000 - 25000
§ 2 Abs. 15 Satz 1			Angebot von tourismusaffinen Dienstleistungen	Anbieter/in	100 - 25000
§ 2 Absatz 15 Satz 3			Betrieb von Besucherzentren in Nationalparks, für Outdoor-Freizeitangebote und ähnlichen Einrichtungen	Betreiber/in	1000 - 25000
§ 2 Abs. 16			Betrieb oder Öffnung einer Einrichtung, in der Indoor-Freizeitaktivitäten stattfinden	Betreiber/in	1000 - 25000
§ 2 Abs. 17	17	П	Nichterstellen eines Hygiene- und Sicherheitskon- zeptes	Spielplatzbetreiber/in	500
§ 2 Abs. 17	17	I	Nichteinhalten der Auflagen für öffentlich zugängli- che Spielplätze, andere Spielplätze im Freien sowie Indoor-Spielplätze (außer vorherige Tarifstelle)	Spielplatzbetreiber/in	500 - 1000

Corona-LVO)		Adressat des Bußgeldbe-	Regelsatz oder
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der Anlage	Verstoß	scheids	Rahmenge- bühr in Euro
§ 2 Abs. 17 S. 2			Betrieb oder Öffnung eines Indoor-Spielplatzes	Spielplatzbetreiber/in	1000 - 25000
§ 2 Abs. 18			Betrieb oder Öffnung einer in freien angelegten öf- fentlichen Badeanstalt im Sinne von Freibädern o- der eines Schwimm- und Badeteiches mit Wasser- aufbereitung	Betreiber/in	1000 - 25000
§ 2 Abs. 19	19	-	Nichteinhalten der Auflagen für Naturstrände, Naturgewässer und frei angelegte öffentliche Badestellen	Betreiber/in	500 - 1000
§ 2 Abs. 20			Betrieb oder Öffnung eines Schwimm- oder Spaß- bades	Betreiber/in	1000 - 25000
§ 2 Abs. 21 S. 1			Sportbetrieb außer Individualsport	Betreiber/in	1000 - 25000
§ 2 Abs. 21 S. 3	21	1	Nichterstellen eines Hygiene- und Sicherheitskon- zeptes	Betreiber/in	500
§ 2 Abs. 21 S. 3	21	-	Nichteinhalten der Auflagen für den Individualsport (außer vorherige Tarifstelle)	Betreiber/in	500 - 1000
§ 2 Abs. 22 S. 2	22	2	Nichterstellen eines differenzierten, Standort bezo- genen Schutzkonzeptes (insbesondere Hygiene- und Sicherheitskonzept sowie ein Konzept zur Ver- ringerung der Aerosole-Belastung)Hygiene- und Si- cherheitskonzeptes	Ausrichter/in	1000

Corona-LVO)		Adressat des Bußgeldbe-	Regelsatz oder
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der Anlage	Verstoß	scheids	Rahmenge- bühr in Euro
§ 2 Abs. 22 S. 2	22	2	Nichteinhalten der Auflagen für Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb von Athletinnen und Athle- ten des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Deutschen Behindertensportverbandes mit dem Status Bundeskader sowie Spitzenathletinnen und Spitzenathleten, die mit dem Sport ihren über- wiegenden Lebensunterhalt bestreiten (außer vor- herige Tarifstelle)	Ausrichter/in	500 - 1000
§ 2 Abs. 22 Satz 2	22 21	Anlage 22 1. i.V.m. An- lage 21	Nichteinhalten der Auflagen für das Training und die Durchführung des Sportbetriebes für Athletinnen und Athleten des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Deutschen Behindertensportverbandes mit dem Status Bundeskader sowie Spitzenathletinnen und Spitzenathleten, die mit dem Sport ihren überwiegenden Lebensunterhalt bestreiten	Athlet/in	150 - 500
§ 2 Abs. 23			Betrieb oder Öffnung eines Fitnessstudios oder einer ähnlichen Einrichtung	Betreiber/in	1000 - 25000
§ 2 Abs. 24			Betrieb oder Öffnung einer Tanzschule oder einer ähnlichen Einrichtung	Betreiber/in	1000 - 25000
§ 2 Abs. 25 S. 1			Betrieb oder Öffnung einer Fahrschule, Flugschule oder ähnlichen Einrichtung für den Publikumsver- kehr	Betreiber/in	1000 - 25000
§ 2 Abs. 25 S. 3	25	-	Nichteinhalten der Auflagen für Technische Prüfstellen für Fahrzeugprüfungen	Betreiber/in	500 – 1000
§ 2 Abs. 25 a			Betrieb oder Öffnung einer Jagdschule oder ähnli- cher Einrichtung für den Publikumsverkehr	Betreiber/in	1000 - 25000

Cor	rona-LVC)		Advancet des Bußgeldhe	Regelsatz oder
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der Anlage	Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Rahmenge- bühr in Euro
§ 2 Abs. 26			Betrieb oder Öffnung einer Spielhalle, Spielbank, Wettvermittlungsstelle oder ähnlicher Einrichtung	Betreiber/in	1000 - 25000
§ 2 Abs. 27			Betrieb oder Öffnung eines soziokulturellen Zent- rums oder eines Jugendclubs	Betreiber/in	1000 - 25000
§ 2 Abs. 28			Betrieb oder Öffnung einer Musik- oder Jugend- kunstschule	Betreiber/in	1000 - 25000
§ 2 Abs. 29			Durchführung einer Messe nach § 64 Gewerbeord- nung oder einer Ausstellung nach § 65 Gewerbe- ordnung	Veranstalter/in	1000 - 25000
§ 2 Abs. 30			Betrieb oder Öffnung des Prostitutionsgewerbes	Gewerbeinhaber/in	1000 - 25000
§ 3 Abs. 1			Betrieb oder Öffnung einer Gaststätte, Bar, eines Clubs, einer Diskothek, Kneipe oder ähnlichen Einrichtung	Betreiber/in	1000 - 25000
§ 3 Absatz 2	31		Nichteinhalten der Auflagen für den gastronomischen Außerhausverkauf	Betreiber/in	500 - 1000
§ 3 Abs. 3 Satz 2			Betrieb oder Öffnung eines nicht öffentlichen Personalrestaurants, einer Betriebskantine oder ähnlichen Einrichtung außerhalb von sozialen, medizinischen oder schulischen Einrichtungen, soweit ihr Betrieb für die Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe nicht zwingend erforderlich ist	Betreiber/in	1000 - 25000
§ 3 Abs. 3 Satz 3	31a	I. 1 I. 2	Nichterstellen eines Hygienekonzeptes oder eines ergänzenden Konzeptes zur Verringerung der Aerosole-Belastung	Betreiber/in	500
§ 3 Abs. 3 Satz 3	31a	1. 3	Nichtgewährleistung eines Abstandes von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen	Restaurant- oder Kantinenbe- treiber/in	500 – 1000

Cor	rona-LVC)		Adressat des Bußgeldbe-	Regelsatz oder
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der Anlage	Verstoß	scheids	Rahmenge- bühr in Euro
§ 3 Abs. 3 Satz 3	31a	I. 3 I. 4	Nichttragen einer Mund-Nase-Bedeckung	Mitarbeiter/in oder Gast	50 - 150
§ 3 Abs. 3 Satz 3	31a	II	Nichteinhalten der Auflagen für die zulässige Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken eines nicht öffentlichen Personalrestaurants, einer Betriebskantine oder einer ähnlichen Einrichtung	Betreiber/in	500 - 1000
§ 4 Satz 1			Beherbergung zu touristischen Zwecken und für Besuche der Kernfamilie	Betreiber/in des Beherber- gungsbetriebs	1000 - 25000
§ 4 Satz 2	34	I. 1 I. 2	Nichterstellen eines Hygiene- und Sicherheitskon- zeptes oder eines ergänzenden Konzeptes zur Ver- ringerung der Aerosole-Belastung	Betreiber/in des Beherber- gungsbetriebes	500
§ 4 Satz 2	34		Nichteinhalten der Auflagen für Beherbergungsstätten (außer vorherige Tarifstelle)	Betreiber/in des Beherber- gungsbetriebs	500 – 1000
§ 4 Satz 2	34	I. 9 II. 6 II. 7 II. 13 a)	Nichttragen einer Mund-Nase-Bedeckung	Mitarbeiter/in bzw. Gast	50 - 150
§ 5 Abs. 1	-	-	Verbotenes Reisen in das Gebiet des Landes Meck- lenburg-Vorpommern	Reisender, Reisende	150 - 2000
§ 5 Abs. 12	-	-	Nichtabreise trotz Vorliegens der Abreisepflicht	Reisender, Reisende	150 - 2000
§ 6 Abs. 1 Satz 1	_	-	Betreten oder Besuch von Krankenhaus oder weiterer stationärer Einrichtung nach dem SGB V	Besucher, Besucherin	150 - 1000
§ 6 Abs. 3	35	-	Nichteinhalten der Auflagen für Krankenhäuser und weitere stationäre Einrichtungen nach SGB V	Betreiber/in der Einrichtung	500 - 1000

Co	Corona-LVO			Advocat des Pulsaldhe	Regelsatz oder
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der Anlage	Verstoß Adressat des Bußgeldbe- scheids	Rahmenge- bühr in Euro	
§ 7	36	I. 1 II. 1 II. 2	Nichterstellen eines einrichtungsbezogenen Hygi- ene- und Sicherheitskonzeptes oder eines ergän- zenden Konzeptes zur Verringerung der Aerosole- Belastung	Sitzungsleiter/in bzw. Wahlleiter/in	500
§ 7	36	-	Nichteinhalten der Auflagen für Sitzungen kommu- naler Gremien und Kommunalwahlen (außer vorhe- rige Tarifstelle)	Sitzungsleiter/in bzw. Wahllei- ter/in	500 – 1000
§ 7	36	I. 2. Satz 2 Variante II II. 3	Nichttragen einer Mund-Nase-Bedeckung	Anwesende Person	50 - 150
§ 8 Abs. 1	-	-	Teilnahme an verbotenen Veranstaltungen, Ansammlungen oder Versammlungen	Jede/r Beteiligte	150 - 500
§ 8 Abs. 2 S. 4			Durchführung von arbeitsmarktpolitische Maßnahmen in Präsenz	Maßnahmeträger/in, Beschäftigungsgesellschaften oder sonstiger Dienstleister/in	1000 - 5000
§ 8 Abs. 2 Satz 8	37	I. 1 I. 2	Nichterstellen eines Hygiene- und Sicherheitskon- zeptes oder eines ergänzenden Konzeptes zur Ver- ringerung der Aerosole-Belastung	Leiter/in der Veranstaltung bzw. Betreiber/in der Bildungs- einrichtung	500

Coi	ona-LVC)		Adressat des Bußgeldbe-	Regelsatz oder
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der Anlage	Verstoß	scheids	Rahmenge- bühr in Euro
§ 8 Abs. 2 Satz 8	37	-	Nichteinhalten der Auflagen für Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind, sowie für Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie außerhalb von Einrichtungen der Kindertagesförderung und der Kindertagespflegestellen und für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen von Maßnahmeträgern, Beschäftigungsgesellschaften oder sonstigen Dienstleistern (außer vorherige Tarifstelle)	Leiter/in der Veranstaltung bzw.Betreiber/in der Einrich- tung	500 - 1000
§ 8 Abs. 2 S. 7			Durchführung von Präsenzveranstaltungen der öf- fentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich	Träger/in der Einrichtung	1000 - 5000
§ 8 Abs. 3 S. 1, Abs. 3 a S. 1	38	1	Nichterstellen eines Hygiene- und Sicherheitskon- zeptes	Versammlungsleiter/in	500
§ 8 Abs. 3 Satz 1, Abs. 3 a S.1	38	2	Nichteinhalten der Auflagen für Versammlungen unter freiem Himmel nach dem Versammlungsge- setz (außer vorherige Tarifstelle)	Versammlungsleiter/in	500 - 1000
§ 8 Abs. 3 S. 1, Abs. 3 a S. 1	38	3	Nichttragen einer Mund-Nase-Bedeckung	Versammlungsteilnehmer/in	50 - 150
§ 8 Abs. 4 S. 2	39	I. 1 I. 2 II.	Nichterstellen eines einrichtungsbezogenen Hygi- ene- und Sicherheitskonzeptes oder eines ergän- zenden Konzeptes zur Verringerung der Aerosole- Belastung	Leiter/in der Zusammenkunft	500

Cor	rona-LVC)		Adressat des Bußgeldbe-	Regelsatz oder
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der Anlage	Verstoß	scheids	Rahmenge- bühr in Euro
§ 8 Abs. 4 Satz 2	39	-	Nichteinhalten der Auflagen für Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften in Kirchen, Moscheen, Synagogen, Kapellen und in ähnlichen Räumlichkeiten und unter freiem Himmel (außer vorherige Tarifstelle)	Leiter/in der Zusammenkunft	500 - 1000
§ 8 Abs. 4 Satz 2	39	I 5 III 3 d) III 3 e)	Nichttragen einer Mund-Nase-Bedeckung	Besucher/in	50 - 150
§ 8 Abs. 5 S. 3	40	2 3	Nichterstellen eines einrichtungsbezogenen Hygi- ene- und Sicherheitskonzeptes oder eines ergän- zenden Konzeptes zur Verringerung der Aerosole- Belastung	Veranstalter/in	500
§ 8 Abs. 5 S. 3	40	1 4 5 6 7 8 9	Nichteinhalten der Auflagen für gesetzlich oder satzungsgemäß erforderliche Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden, Parteien (außer vorherige Tarifstelle)	Veranstalter/in	500 - 1000
§ 8 Abs. 6 Sätze 2 und 3	41	-	Nichttragen einer Mund-Nase-Bedeckung	Betroffene/r	50 - 150
§ 8 Abs. 8 S. 1			Durchführung einer privaten Zusammenkunft mit einem Teilnehmerkreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mehr als einer weiteren nicht im ei- genen Hausstand lebenden Person	Veranstalter/in	1000 - 5000

Corona-LVO				Adrossat dos Bußgoldho	Regelsatz oder
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der Anlage	Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Rahmenge- bühr in Euro
§ 8 Abs. 8 Satz 4	42	-	Nichteinhalten der Auflagen für private Zusammen- künfte	Veranstalter/in	150
§ 8 Abs. 9 S. 3	43	2 3	Nichterstellen eines einrichtungsbezogenen Hygi- ene- und Sicherheitskonzeptes oder eines ergän- zenden Konzeptes zur Verringerung der Aerosole- Belastung	Veranstalter/in	500
§ 8 Abs. 9 S. 3	43	1	Nichteinhalten Auflagen für Trauungen und Beisetzungen (außer vorherige Tarifstelle)	Veranstalter/in	150

2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung			Regelsatz oder
§ Absatz Satz	Verstoß	Adressat des Buß- geldbescheids	Rahmenge- bühr in Euro
§ 1 Abs. 1 S. 1	Nichtabsondern oder Nichtunterziehung einer Testung oder Nichtvorlage des Testergebnisses auf Verlangen	Reisender/Reisende	500 – 2000
§ 1 Abs. 1 Satz 3	Empfang von Besuch von Personen, die nicht demselben Hausstand angehören	Reisender/Reisende	500 – 1000
§ 1 Abs. 1 Satz 5	Keine oder nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitige Abgabe einer Erklärung an Schulen, Kin- dertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen über die Einreise des Kindes aus Risikogebieten nach Absatz 4	Erziehungsberech- tigte/ volljährige Schüler	150 - 1000
§ 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2	Keine oder nicht rechtzeitige Kontaktaufnahme der für den Reisende/die Reisende zuständige Behörde	Reisender/Reisende	500 - 2000
§ 2 Abs. 2 Nr. 5	Nicht richtiges Ausstellen einer Bescheinigung	Arbeitgeber/in	100 - 500

Diese Regelsätze gelten für einen Erstverstoß und sind bei weiteren Verstößen bis zur Verdoppelung angemessen zu erhöhen. In den Fällen der §§ 2, 3 und 4 CoronaLVO MV kann im Wiederholungsfalle eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden. Dies gilt nicht bei Verstößen gegen die Verpflichtung, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf.